

Mandanten- Brief

April 2020

1. Corona-Krise: Erste Schritte zur Krisenbewältigung

Viele Unternehmen leiden seit Mitte März an den Folgen der Corona-Epidemie. Andere bekommen die **wirtschaftlichen Folgen der Epidemie** erst jetzt oder in den kommenden Wochen richtig zu spüren. Wir beraten und unterstützen Sie auch weiterhin nach Kräften, damit Sie die Krise bestmöglich bewältigen können. Dazu gibt Ihnen diese Ausgabe des Mandanten-Briefs einen schnellen **Überblick über staatliche Hilfen, Maßnahmen zur Krisenbewältigung und arbeitsrechtliche Fragen**. Den Anfang machen wir mit einigen wichtigen Hinweisen für den Fall, dass der Betrieb von der Krise betroffen ist.

1. Liquidität sichern: Wenn aufgrund der Corona-Krise plötzlich die Umsätze wegbrechen, hat die Sicherung der Liquidität des Betriebs in der Regel die höchste Priorität. Trotz der Krise wollen sich viele Betriebsinhaber aus verständlichen Gründen nicht langfristig verschulden. Bei einem unmittelbaren Liquiditätsengpass ist eine **kurzfristige Finanzierung über Privatarlehen oder eine Zusage der Bank** aber der schnellste und sicherste Weg, den Bestand des Betriebs zu garantieren. **Staatliche Hilfen** aus Zuschüssen, Kostenübernahmen und Entschädigungen **setzen Anträge voraus**, deren Bearbeitung gerade jetzt teilweise **mehrere Wochen dauern** kann (z.B. Kurzarbeitergeld). Das Geld aus den Hilfsprogrammen kommt also möglicherweise zu spät, wenn Zahlungen schon früher fällig sind. Sobald die staatliche Leistung eingegangen ist, kann damit die Zwischenfinanzierung getilgt werden.

2. Hilfen gezielt auswählen: Mit zahlreichen Regelungen will der Staat den **wirtschaftlichen Bestand der Betriebe sichern**. Vor der Beantragung einer bestimmten Maßnahme oder Leistung sollten Sie aber **überlegen, ob der Antrag wirklich sinnvoll ist**. Beispielsweise sind die Anforderungen für Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vergleichsweise strikt, und die Entschädigungen werden auf bestimmte andere Leistungen angerechnet. Prüfen Sie daher, **welche Maßnahmen** für Ihre Situation **am besten passen**, und **wann der beste Zeitpunkt für einen Antrag ist**. Besteht kein akuter Liquiditätsengpass, kann es Sinn machen, mit einem Antrag zu warten, bis mehr Informationen vorliegen, sei es über die wirtschaftliche Entwicklung, weitere staatliche Maßnahmen oder den konkreten Bedarf.

3. Zukunft planen: Weder die Dauer der Krise noch die langfristigen gesamtwirtschaftlichen Folgen sind exakt abschätzbar. Trotzdem sollten Sie **Pläne für die Zeit nach der Krise** machen und diese **laufend überprüfen und ergänzen**. Einige Beispiele für relevante Fragen: Was geschieht mit verderblichen Waren oder saisonalen Angeboten im Fall einer längeren Krise? Mit welchen Angeboten reagiert der Betrieb auf das Konjunkturprogramm, das der Krise unweigerlich folgen wird? Lässt sich das Geschäftsmodell an mögliche weitere Isolationsphasen anpassen (Onlinevertrieb, Heimlieferungen etc.)?

4. Zeit nutzen: Nutzen Sie **erzwungene Betriebspausen** so weit als möglich **produktiv**, z. B. durch Zusammenstellung der Unterlagen für den Abschluss

Corona-Epidemie trifft Betriebe unterschiedlich

mit klarem Kopf die Krise erfolgreich bewältigen

Zwischenfinanzierung sichert die Liquidität

staatliche Hilfen brauchen Zeit, sind aber garantiert

staatliche Leistungen nicht wahllos beantragen

späterer Antrag kann bessere Datengrundlage, weniger Aufwand und schnellere Bearbeitung bedeuten

Zeit nach der Krise planen

Konjunkturprogramm kann neue Aufträge und neue Herausforderungen bringen

und die Steuererklärung 2019, insbesondere falls Sie eine Steuererstattung erwarten. Auch für Softwareupdates, EDV-Umrüstungen und andere anstehende Umstellungen (neue Kassenanforderungen!) lässt sich die Zeit nutzen.

2. Corona-Krise: Sofortmaßnahmen für Unternehmen

Bund und Länder stemmen sich mit aller Kraft gegen die Auswirkungen der Corona-Krise. Neben der Eindämmung der Virusausbreitung hat die **Unterstützung der Unternehmen** und **Abfederung der wirtschaftlichen Folgen** oberste Priorität. Aktuell geht es in erster Linie darum, die **Liquidität der Betriebe und Arbeitsplätze der Mitarbeiter zu sichern**. Auf ein Konjunkturprogramm hat die Regierung bewusst noch verzichtet, weil dies den Händlern und Dienstleistern, die jetzt ihre Betriebe geschlossen halten müssen, nicht helfen würde. Später wird aber sicher ein sehr umfassendes Konjunkturprogramm kommen. Vorerst sind folgende Hilfen und Erleichterungen verfügbar:

- **Steuern:** Die Zusammenfassung der bisher beschlossenen **Maßnahmen** des Fiskus finden Sie **im nächsten Beitrag** „Erleichterungen für Steuerzahler“.
- **Kurzarbeitergeld:** Das Kurzarbeitergeld wird unter erleichterten Voraussetzungen gewährt. Mehr dazu im Beitrag Nr. 4 „Antrag auf Kurzarbeitergeld“.
- **Soforthilfe:** Für Freiberufler, Solo-Selbstständige sowie Kleinbetriebe gewährt der Bund **Einmalzahlungen von bis zu 9.000 Euro für 3 Monate bei bis zu 5 Vollzeitbeschäftigten** oder **bis zu 15.000 Euro bei bis zu 10 Vollzeitbeschäftigten**. Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden. Die **Einmalzahlungen müssen nicht zurückgezahlt** werden, gelten aber als steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Ausgeführt wird dieses Programm über die Länder, die zudem oft eigene Programme mit weiteren Soforthilfen aufgelegt haben, die kombiniert werden können. Der Antragsteller muss wirtschaftliche Schwierigkeiten infolge der Corona-Pandemie versichern und später nachweisen können. Dazu darf das Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein und der Schadenseintritt muss nach dem 11. März 2020 erfolgt sein.
- **Liquiditätsgarantie:** Die Bundesregierung hat eine **im Volumen unbegrenzte Zusage für Kredite durch die KfW** zur Liquiditätsausstattung der Betriebe gegeben. Die Bearbeitung, Risikoprüfung und Auszahlung der KfW-Kredite erfolgt wie gehabt durch die Hausbank. Bei akutem Finanzbedarf sollten Sie daher in jedem Fall das Gespräch mit Ihrer Bank suchen. Auch über die befristete Reduzierung oder **Aussetzung von Tilgungszahlungen** auf bestehende Darlehen können Sie mit Ihrer Bank sprechen.
- **Insolvenzpflcht:** Vorerst **bis zum 30. September 2020** wird die **Insolvenzantragspflicht ausgesetzt**. Voraussetzung ist, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen oder ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.
- **Grundsicherung:** Selbstständige erhalten leichter Zugang zur Grundsicherung. Antragsteller müssen **in den nächsten 6 Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch Vermögen antasten**. Anträge werden vorläufig bewilligt, die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich.

Stillstand für unvermeidbare Tätigkeiten nutzen

staatliche Unterstützung für Unternehmer und Betriebe in der Krise

Konjunkturprogramm kommt erst nach der Krise

Erleichterungen bei Steuern und Kurzarbeitergeld

Einmalzahlungen von bis zu 15.000 Euro für Solo-Selbstständige und Kleinbetriebe

Voraussetzung: Wirtschaftliche Schwierigkeiten aufgrund der Krise

unbegrenzte Betriebsmittelkredite durch KfW

Aussetzung der Insolvenzpflcht bis September

leichterer Zugang zur Grundsicherung für Selbstständige

3. Corona-Krise: Erleichterungen für Steuerzahler

Auf die Corona-Krise hat die Finanzverwaltung mit vielen Erleichterungen für die Betroffenen reagiert. Bisher geht es in erster Linie um Maßnahmen, die die **kurzfristige Liquidität der Unternehmen sicherstellen** sollen. **Weitere Maßnahmen**, beispielsweise bei Abgabefristen, **werden bereits diskutiert**, bedürfen aber noch der Abstimmung zwischen Bund und Ländern.

- **Vorauszahlungen:** Mit einem Antrag auf Anpassung der Vorauszahlung ist für 2020 ohne besondere Anforderungen eine **Herabsetzung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer** möglich. Das Finanzamt kann auch den **Gewerbsteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlung** anpassen. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
- **Stundung:** Unmittelbar betroffene Steuerzahler können unter Darlegung ihrer Verhältnisse eine **Stundung der bis Ende 2020 fällig werdenden Steuern** beantragen. Die entstandenen Schäden müssen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollen die Finanzämter keine strengen Anforderungen stellen und **auf die Erhebung der Stundungszinsen** in Höhe von 6 % **verzichten**.
- **Säumniszuschläge:** Bis Ende 2020 sollen die Finanzämter bei Betroffenen fällige **Säumniszuschläge erlassen** oder auf deren Festsetzung verzichten.
- **Vollstreckungen:** Die Finanzämter sollen bei erheblich Betroffenen **bis Ende 2020** bei allen rückständigen oder bis dahin fällig werdenden Einkommen- oder Körperschaftsteuern **auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichten**.
- **Gewerbsteuer:** Stundungs- und Erlassanträge für Gewerbesteuer sind **an die jeweilige Gemeinde** zu richten, es sei denn, die Festsetzung und Erhebung wurde von der Kommune dem Finanzamt übertragen.
- **Umsatz- & Lohnsteuer:** Die **Erleichterungen gelten nicht für die Zahlung der angemeldeten Umsatz- oder Lohnsteuern**, da es sich nicht um Ertragsteuern handelt. Erleichterungen sind hier nur im Rahmen einer individuellen Absprache mit dem zuständigen Finanzamt im Einzelfall denkbar.

4. Corona-Krise: Antrag auf Kurzarbeitergeld

Bei einem **Ausfall der Arbeit aufgrund der Corona-Krise** können die laufenden Lohnkosten über das Kurzarbeitergeld (Kug) zum Großteil aufgefangen werden. Das **Kurzarbeitergeld ist aber keine sofortige Liquiditätshilfe**. Zwar muss die **Anzeige der Kurzarbeit vor Ende des Monats**, für den erstmals Kug beantragt wird, bei Arbeitsagentur eingehen. Doch der **eigentliche Antrag auf das Kug** und dessen Bearbeitung erfolgen **erst nach Ablauf des Lohnzahlungszeitraums**. Der Arbeitgeber muss das Kug also erst einmal vorschießen und bekommt es später von der Arbeitsagentur erstattet.

Immerhin wurden die **Voraussetzungen rückwirkend zum 1. März 2020 reduziert** und der Umfang der Kostenübernahme ausgeweitet. Nun besteht der Anspruch auf Kug, wenn **mindestens 10 %** (bisher 30 %) **der Beschäftigten einen Entgeltausfall von mehr als 10 %** haben. Außerdem **übernimmt die Arbeitsagentur die Sozialversicherungsbeiträge** für ausgefallene Arbeitsstunden **zu 100 %**. Und schließlich sollen **auch Leiharbeitnehmer in**

Finanzämter kommen Betroffenen in vielen Punkten entgegen

Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen

zinslose Stundung von bis Ende 2020 fällig werdenden Steuern

Verzicht auf Säumniszuschläge und Vollstreckungsmaßnahmen

Gewerbsteuer wird von der Gemeinde verwaltet

keine Erleichterungen bei Umsatz- und Lohnsteuer

Kurzarbeitergeld hilft, Lohnkosten bei Arbeitsausfall zu kompensieren

rechtzeitige Anzeige der Kurzarbeit notwendig

Leistung wird erst später ausgezahlt

reduzierte Anforderungen und volle Übernahme der SV-Beiträge

Kurzarbeit gehen können. Auch wenn die Voraussetzungen für das Kug niedriger sind, müssen Sie trotzdem vier wichtige Anforderungen berücksichtigen:

- Kug gibt es **nur für ungekündigte Arbeitnehmer**. Im Fall einer Kündigung wird während der Kündigungsfrist daher kein Kug mehr gezahlt.
- Auch wenn die Arbeitsagentur aktuell auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verzichtet, müssen **vorrangig Überstunden abgebaut** werden.
- Die **Kurzarbeit setzt eine arbeitsrechtliche Grundlage voraus**. Das kann eine Regelung im Tarif- oder Arbeitsvertrag sein, eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat oder eine Einverständniserklärung der betroffenen Arbeitnehmer.
- Das Kug zahlt die Arbeitsagentur **frühestens von dem Kalendermonat an**, in dem die **Anzeige über den Arbeitsausfall eingegangen** ist.

Sowohl die Anzeige von Kurzarbeit als auch der Kug-Antrag sind online oder in Papierform möglich. Eine laufend aktualisierte Zusammenstellung von Informationen zur Kurzarbeit ist auf der Website <https://www.arbeitsagentur.de> zu finden. Bitte bedenken Sie, dass die Arbeitsagentur aktuell ein enormes Anrufaufkommen hat. Die Bearbeitung der Anträge kann daher einige Zeit dauern.

5. Corona-Krise: Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer

Die Corona-Epidemie stellt Arbeitgeber und Beschäftigte vor völlig neue Herausforderungen. Vor allem **rund um Telearbeit und Lohnfortzahlungen gibt es viele Fragen**. Hier sind die wichtigsten Antworten dazu.

- **Telearbeit:** Es gibt **keinen gesetzlichen Anspruch** darauf, von zu Hause aus zu arbeiten. Telearbeit muss daher mit dem Arbeitgeber abgestimmt werden, sofern der Arbeits- oder Tarifvertrag keine Option dafür vorsieht.
- **Erkrankung:** Bei einer Corona-Infektion gelten die Regelungen zur **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall**. Wurde dem Arbeitnehmer die Tätigkeit behördlich untersagt, gibt es Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz.
- **Verdachtsfälle:** Bleibt der Arbeitnehmer zu Hause, weil er lediglich den Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus bei sich selbst oder einem Angehörigen (Kind) hat oder eine Ansteckung im Betrieb oder auf dem Weg zur Arbeit fürchtet, besteht **kein Anspruch auf Lohnfortzahlung**, es sei denn, mit dem Arbeitgeber ist anderes vereinbart.
- **Kinderbetreuung:** Ist das Kind erkrankt, greifen die bekannten Regelungen bei Erkrankung eines Kindes. Geht die Kinderbetreuung dagegen auf die **Schließung der Kita oder Schule** zurück, müssen die Eltern alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die **Kinderbetreuung anderweitig sicherzustellen**. Bei einer längerfristigen Kinderbetreuung (mehrere Wochen) müssen die Eltern **Urlaub nehmen oder auf den Arbeitslohn verzichten**.
- **Betriebsschließungen:** Wenn von Behörden eine Schließung des Betriebs angeordnet wird (z.B. Händler oder Betriebe mit infizierten Mitarbeitern), **besteht der Entgeltanspruch des Arbeitnehmers weiter**. Allerdings kommen hier sowohl Kurzarbeit als auch in bestimmten Fällen eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz in Frage.
- **Dienstreisen:** Grundsätzlich sind Arbeitnehmer verpflichtet, **Dienstreisen oder dienstliche Veranstaltungen anzutreten**. Ein Verweigerungsrecht besteht nur bei einer erheblichen objektiven Gefahr oder einer ernsthaften Gefährdung, wobei die Umstände des Einzelfalls entscheidend sind.

kein Kug mehr nach Kündigung

Abbau von Überstunden vor Beginn der Kurzarbeit

Kurzarbeit setzt Vereinbarung mit Arbeitnehmern voraus

Bearbeitung der Anträge kann aufgrund der hohen Fallzahl dauern

Anspruch auf Lohnfortzahlung nicht immer klar

kein gesetzlicher Anspruch auf Arbeit im Home-Office

Corona-Erkrankung ist wie jede andere Erkrankung

keine Lohnfortzahlung im Verdachtsfall

Eltern müssen sich auch bei Kita- oder Schulausfall um Betreuung kümmern

Lohnfortzahlungsanspruch trotz Betriebsschließung

Arbeitnehmer darf Dienstreisen nur im Einzelfall verweigern